



An die Landkreise und kreisfreien Städte
Dezernate für Jugend – Jugendamt

nachrichtlich: Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut
Berlin-Brandenburg (SFBB)

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Annett Nöthlings
Gesch.-Z.: 05-23-791-51/2024-012/001
Dok-Nr.: A-2024-00053106
Hausruf: +49 331 866-3734
Fax: +49 331 27548-4906
Internet: mbjs.brandenburg.de
Annett.Noethlings@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, 11. November 2024

Förderung von Praxisberatung und Sprachberatung als überregionales Unterstützungssystem für Kindertagesbetreuung für das Jahr 2025

- A) Förderung der Tätigkeit von Praxisberatungen
- B) Förderung der Sprachberatung im Setting Kita

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Qualifizierungsmaßnahmen für **Praxisberatung** im Rahmen des Projekts „Impulse aus Brandenburg“ (1992 – 1994), der Förderung der Praxisberatung seit 1994 und den seit dem Jahr 2009 laufenden erneuten Qualifizierungsmaßnahmen hat das Land den Aufbau eines gut funktionierenden und inzwischen auch von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Praxisunterstützungssystems (Praxisberatung, Konsultationskitas (KOKIB), Kiez-Kitas, Sprach-Kitas) für Kindertagesbetreuung in Brandenburg gefördert, welches sich inzwischen - maßgeblich durch Ihre Kooperation als Träger- etabliert hat.

Wichtiger Stützpfeiler im vorgenannten Praxisunterstützungssystem war und ist aus Sicht des MBS die Tätigkeit der Praxisberaterinnen und Praxisberater in ihrer Funktion der fachlichen Beratung und Koordinierung.

Diese gewachsene Struktur im Land Brandenburg auch in **2025** zu erhalten, ist besonders wichtig. **Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel** fördert das MBS die Tätigkeit von Praxisberatungen für Kindertagesbetreuung auch weiterhin.



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

A) Fördergrundsätze für die Antragstellung und Bewilligung der Praxisberatungsförderung

Antragsberechtigt sind örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die Praxisberaterinnen und/oder Praxisberater beschäftigen und die die nachfolgenden Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Für jede/n bei einem o.g. Träger mit einem wöchentlichen Stellenumfang von mindestens 32 Stunden beschäftigte/n Praxisberater/in wird eine Zuwendung in Höhe von 3.000,00 EUR jährlich als Mitfinanzierung entstehender Personal- und Sachkosten gewährt. Fördervoraussetzung ist, dass die Fachkraft eine für den Kindertagesstättenbereich einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung besitzt. Die Förderung von Fachkräften, die in Teilzeit beschäftigt und/oder nur teilweise mit Aufgaben der Praxisberatung beauftragt sind, erfolgt anteilmäßig, mindestens jedoch mit einer Fördersumme von 500,00 EUR.
- Der Nachweis über den Umfang der von den Fachkräften erbrachten Praxisberatung kann z.B. durch Auszüge aus Stellenplänen, Arbeitsplatzbeschreibungen u.ä. erfolgen. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Träger der Maßnahme in den Vorjahren schon gefördert wurde und der/die Praxisberater/in mit demselben Stundenumfang weiterhin für Aufgaben der Praxisberatung eingesetzt wird.
- Die Zuwendung wird in Form eines Festbetrages zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten bewilligt. Zuwendungsfähige Gesamtkosten sind die Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme für Praxisberatung entstehen.

Die Unterstützung der **Sprachentwicklung** von Anfang an ist eine Schwerpunktaufgabe der Kindertagesbetreuung. Im „Konzept zur Weiterentwicklung der Sprachförderung in der Kindertagesbetreuung“ wird als Grundansatz der Konzeptimplementation die Entwicklung der personalen Kompetenzen der Fachkräfte genannt. Dies soll gemäß dem Konzept der Landesregierung vor allem durch eine direkte Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte an ihrem Arbeitsplatz und den Aufbau regionaler Unterstützungsstrukturen geschehen. **Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel** fördert das MBS in **2025** die Unterstützung der Sprachentwicklung in der Kindertagesbetreuung durch die o. g. Sprachberatung im Setting Kita auch weiterhin.

B) Fördergrundsätze für die Antragstellung und Bewilligung zur Verbesserung der Sprachförderung

Antragsberechtigt sind örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die die Verbesserung der Sprachförderung in der Kindertagesbetreuung durch Sprachberatung und den Aufbau einer regionalen Unterstützungsstruktur selbst oder durch Dritte gemäß der mit dem MBS im Jahre 2012 getroffenen Fördervereinbarung bzw. erfolgter Novellierungen fortführen:

- Gemäß der Ihnen nun für das Jahr 2025 übermittelten Verteilungsliste stehen jedem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Finanzmittel in Anlehnung an den im KitaG § 16 Abs. 6 Satz 5 vorgesehenen bewährten Maßstab zur Verteilung der Mittel zur Sprachförderung (je 50 % nach Anzahl der belegten Plätze und 50 % der Anzahl der Kinder mit niedrigem Sozialstatus) zur Verfügung.
- Die dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zustehenden Finanzmittel werden zur Mitfinanzierung entstehender Personal-, Honorar- und Sachkosten gewährt. Jede volle Stelle wird mit einem jährlichen Festbetrag in Höhe von 74.900,00 EUR gefördert. Die jedem Jugendamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel entnehmen Sie bitte der beigefügten aktuellen Verteilungsliste.
- Eine unterjährige Förderung erfolgt anteilmäßig in Höhe von monatlich 1/12 der Jahressumme.
- Die Weitergabe der Zuwendungsmittel an Dritte darf zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erfolgen.
- Die Zuwendung erfolgt auf der Basis von individuellen Fördervereinbarungen mit dem MBS, aus denen hervorgeht, wie die Verbesserung der Sprachförderung in der Kindertagesbetreuung durch direkte Unterstützung der Fachkräfte an ihrem Arbeitsplatz und die Vernetzung bestehender regionaler Angebote zum Aufbau einer regionalen Unterstützungsstruktur umgesetzt werden. Diese Fördervereinbarungen werden Bestandteil der Zuwendung.

Die Gesamtzuwendung wird in Form eines Festbetrages zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Positionen A und B bewilligt. Zuwendungsfähige Gesamtkosten sind die Ausgaben, die dem örtlichen Träger

der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe insgesamt für Praxisberatung (A) und Sprachförderung (B) entstehen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß ANBest-G Nr. 1.4.1 jährlich in zwei Raten jeweils zum 01.04.2025 und 01.10.2025. Eine Mittelanforderung ist nicht notwendig. Die Auszahlung der zweiten Rate (01.10.2025) steht unter dem Vorbehalt, dass dem MBS bis zum 31.08.2025 eine verbindliche Meldung der tatsächlich in 2025 benötigten Gesamtzuwendung mitgeteilt wird.

Anträge auf Förderung für 2025 reichen Sie bitte mit dem in dem in der Anlage zur Verfügung stehenden **„Antragsformular_JÄs_Praxisberatung-Sprache (2025)“ bis zum 08.12.2024** beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Ref. 23 ein. **Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel** erfolgt die Bewilligung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für 2025. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Gleichzeitig möchte ich Sie daran erinnern, dass zum **Zuwendungsbe- reich „Fachberatung mit dem Schwerpunkt Sprache“** bis zum **15.12.2024** ein **qualifizierter Bericht zur Sprachberatung** im Setting Kita (Stichtag: 30.11.2024) vorzulegen ist. In diesem Bericht ist zu beschreiben, wie das Projekt umgesetzt wurde, welche Erfolge/Schwierigkeiten es gab und wie das Projekt im kommenden Jahr fortgeführt werden soll. Darüber hinaus muss dem Bericht zu entnehmen sein, wie viele Kindertagesstätten beraten wurden, wie viele einrichtungsübergreifende Veranstaltungen und Maßnahmen durchgeführt wurden und wie viele Kindertagesstätten und andere Partner in regionale Unterstützungsstrukturen eingebunden werden konnten. Den **Verwendungsnachweis inklusive Jahresstatistik Fach- und Praxisberatung** für die beiden Jahre 2023 und 2024 bitte ich bis zum **30.04.2025** an das Ref. 23 zu senden. Ich bitte Sie, in den Sachberichten auch die Zahl der Kinder und Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegestellen, für die Sie zuständig sind, anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Lena Irmeler

Anlage: Verteilungsliste